



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

PRÜFUNGSAMT DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
- JURISTISCHE UNIVERSITÄTSPRÜFUNG -



An alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der studien-
abschließenden Prüfung im Rahmen der Juristischen
Universitätsprüfung
als **Wiederholungs- oder Verbesserungsversuch**

Sachbearbeiter
Ass. iur. Heiko Sander

Telefon +49 (0)89 2180-3160
Telefax +49 (0)89 2180-13530

universitaetspruefung
@jura.uni-muenchen.de

www.jura.uni-muenchen.de

Postanschrift
Prof.-Huber-Platz 2
80539 München

München, 14. Januar 2016

WICHTIGER HINWEIS!

Rückmeldung / Exmatrikulation / Fachwechsel

Für die Teilnahme an der studienabschließenden Prüfung im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung ist grundsätzlich die Immatrikulation im Prüfungssemester zwingend erforderlich. Dies wird regelmäßig durch einfache Rückmeldung erreicht.

Studierende, die sich der Prüfung **nicht zum ersten Mal** – sei es als Wiederholungsversuch nach einem Erstversuch mit weniger als 4,00 Punkten oder als Verbesserungsversuch im Rahmen von § 50 PStO 2012 – unterziehen, beachten bitte unbedingt folgendes:

Wer bereits ein Zeugnis über das Bestehen der Juristischen Universitätsprüfung insgesamt erhalten hat – das kann aufgrund einer entsprechender Seminarleistung auch bei einer nicht bestandenen Abschlussklausur der Fall sein – UND ebenfalls bereits erfolgreich an der ersten Juristischen Staatsprüfung teilgenommen hat, hat das **Studienziel Erste Juristische Prüfung erreicht**. Diese Studierende **sind** daher gem. Art. 49 Abs. 1 BayHSchG zum Ende des Semesters in dem die Abschlussprüfung bestanden wurde **exmatrikuliert**. Die Studentenzkanzlei versendet entsprechende Bescheide, die die Exmatrikulation feststellen allerdings erst, wenn die Meldungen des Landesjustizprüfungsamtes eingegangen sind, also erst zur Mitte des Folgesemesters. Zu diesem Zeitpunkt hat die studienabschließende Prüfung des Folgesemesters bereits stattgefunden!

Studierende, die die EJP bestanden haben, können also **NICHT durch einfache Rückmeldung** die Voraussetzungen für eine Wiederholungs-/Verbesserungsprüfung schaffen. Es ist zur Vermeidung der gesetzlich angeordneten Exmatrikulation ein **FACHWECHSEL** zum Studiengang Notenverbesserung bei der Studentenzkanzlei vorzunehmen. Dafür melden Sie sich bitte unter Entrichtung der entsprechenden Beiträge innerhalb der Rückmeldefrist zunächst normal zurück. Sobald Ihnen das Zeugnis „Erste Juristische Prüfung“ zur Verfügung steht (Postversand durch das Landesjustizprüfungsamt oder Aushändigung im Rahmen der Examensfeier) legen Sie es im Original persönlich in der Studentenzkanzlei zur Vornahme des Fachwechsels vor.

Studierende, die trotz Erlangung der EJP diesen Fachwechsel nicht vornehmen, verlieren die Teilnahmeberechtigung am Wiederholungs-/Verbesserungsversuch. Über eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird kein Zeugnis erstellt. Ein erneuter Versuch ist nicht möglich!